

(Muster)

Ausführer-/ Einführerklärung Belarus (Weißrussland)

Wir bestätigen, dass die auf Rechnung Nr..... angeführten und zur Ausfuhr mit Bestimmungsland Belarus / Einfuhr mit Ursprungsland Belarus anzumeldenden Güter:

im Fall einer Ausfuhr

- nicht in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste (Anhang zur Richtlinie 2019/514, ab 7. Oktober 2021: Anhang zur Richtlinie 2021/1047) gelistet sind und dass uns nicht bekannt ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikel 4 der VO (EG) Nr. 2021/821 idgF (Dual Use-Verordnung) bestimmt sind. Auch haben wir weder einen Grund zur Annahme noch Kenntnisse einer Verwendung iZm ABC-Waffen oder Trägerraketen im Sinne des Artikels 4 der Dual Use-VO. Die auszuführenden Güter sind weder im Anhang III (Güter zur internen Repression), Anhang IV (Überwachungs-/Abhörausrüstung) oder in Anhang VI (Tabakproduktionserzeugnisse) der Belarus-SanktionsVO 765/2006, gelistet oder es handelt sich um einen von der zuständigen Behörde genehmigten Ausfuhrvertrag oder gemäß der VO handelt es sich um einen genehmigungsfreien /genehmigte Erfüllung eines Altvertrags.

Im Falle einer Einfuhr:

- die einzuführenden Güter nicht in Anhang VII (Liste der Erdölerzeugnisse) oder Anhang VIII (Liste der Kaliumchloridprodukte) der VO 765/2006 idgF gelistet sind oder es sich um eine Erfüllung eines Altvertrags gem. Art 1h Abs 3 oder Art 1i Abs 2 der VO handelt.

Zudem bestätigen wir, dass wir weder Kenntnis noch Grund zur Annahme haben, dass eine unmittelbare oder mittelbare Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in Anhang I der Verordnungen gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen erfolgt.

.....

Datum

.....

Firmenmäßige Zeichnung

Information für Transportunternehmen

Diese Erklärung des Ausführers entbindet das Transportunternehmen dann nicht von seiner Haftung, wenn der Spediteur/Transporteur selbst - unter Anwendung der Sorgfalt des ordentlichen Unternehmens - Kenntnisse oder Vermutungen über Umstände hätte, die an der Richtigkeit der Erklärung des Ausführers zweifeln lassen. In diesem Fall trifft ihn die Pflicht, den Ausführer vor Abgabe der Ausfuhrzollanmeldung entsprechend zu informieren.

Codierungen in der Zollanmeldung lt. [AH-2073/Arbeitsrichtlinie Belarus \(Weißrussland-\)Embargo](#)

Codierung	Erläuterung
Y920: „keine Sanktionsbetroffenheit“	Wenn in der Kombinierten Nomenklatur eine Unterposition einen Hinweis auf die Export- oder Importbeschränkung aus/nach Belarus trägt, die Ware, die von dieser Unterposition erfasst werden, jedoch nicht der Maßnahme unterliegen, so ist dazu grundsätzlich der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") in der Zollanmeldung zu verwenden.
Y921: „vom Verbot ausgenommene Waren“	Wenn in der Kombinierten Nomenklatur eine Unterposition einen Hinweis auf die Export- oder Importbeschränkung aus/nach Belarus trägt, die Ware aber entweder im Rahmen einer Altvertragsausnahmen eingeführt/ausgeführt wird oder ein von der VO freigestellter Verwendungszweck (bspw Ausfuhr von Schutzausrüstung für UN-Kräfte nach Belarus) vorliegt.
N941: „Embargogenehmigung“	Wenn es sich um Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sind, oder für Güter der Überwachungs-/Abhörtechnik nach Anhang IV bereitgestellt werden sollen und dies für die Erfüllung eines Vertrags, der vor dem 25. Juni 2021 geschlossen wurde, oder aus akzessorischen Verträgen erforderlich ist. Ferner ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.63.
X002: „es liegt eine Ausfuhrgenehmigung für in Anhang I der Dual Use-VO gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck vor“	Der Ausführer erklärt, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.